

§ 4

(1) Erreicht die Zahl der Bewerber für den Studiengang Agrarwissenschaft die festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl des Studienganges Gartenbauwissenschaft entsprechend. Dies gilt auch im umgekehrten Falle.

(2) Erreicht die Zahl der Bewerber für den Studiengang Architektur die dafür festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der Studiengänge Aufbaustudium Denkmalpflege und Städtebauliches Aufbaustudium je um das Doppelte der frei gebliebenen Studienplätze.

(3) Erreicht die Zahl der Bewerber für den Studiengang Aufbaustudium Denkmalpflege die dafür festgesetzte oder auf Grund des Absatzes 2 erhöhte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl des Studienganges Städtebauliches Aufbaustudium entsprechend. Dies gilt auch im umgekehrten Falle.

(4) Erreicht die Zahl der Bewerber für die Studiengänge Aufbaustudium Denkmalpflege oder Städtebauliches Aufbaustudium die dafür festgesetzten oder auf Grund des Absatzes 3 erhöhten Zulassungszahlen nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl im Studiengang Architektur um ein Viertel der frei gebliebenen Studienplätze.

(5) Erreicht die Zahl der Bewerber für den Studiengang Biologie (Diplom) die dafür festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl des Studienganges Biologie/Lehramt an Gymnasien um das Doppelte der frei gebliebenen Studienplätze.

(6) Erreicht die Zahl der Bewerber für den Studiengang Biologie/Lehramt an Gymnasien die dafür festgesetzte oder auf Grund des Absatzes 5 erhöhte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl des Studienganges Biologie/Lehramt an beruflichen Schulen entsprechend. Dies gilt auch im umgekehrten Falle.

(7) Erreicht die Zahl der Bewerber für die Studiengänge Biologie/Lehramt an Gymnasien oder Biologie/Lehramt an beruflichen Schulen die dafür festgesetzten oder auf Grund des Absatzes 6 erhöhten Zulassungszahlen nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl im Studiengang Biologie (Diplom) um die Hälfte der frei gebliebenen Studienplätze.

§ 5

In den in § 1 Abs. 1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gaststudierender nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden; im Studiengang Medizin ist sie ausgeschlossen.

§ 6

Diese Satzung tritt am 15. Juli 1983 in Kraft, sie tritt am 30. September 1984 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Technischen Universität München vom 23. Februar 1983 und vom 25. Mai 1983 und der Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 18. April 1983 Nr. I B 3 - 6/32 468 sowie vom 14. Juni 1983 Nr. I B 3 - 6/80 816.

München, den 1. Juni 1983

Der Präsident
Prof. Dr. W. Wild

Diese Satzung wurde am 1. Juli 1983 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. Juli 1983 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Juli 1983.

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung ausländischer Studienbewerber an der Universität Augsburg

Vom 8. Juli 1983

Aufgrund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1982 (GVBl S. 722), erläßt die Universität Augsburg folgende

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die deutsche Sprachprüfung ausländischer Studienbewerber an der Universität Augsburg

§ 1

Die Prüfungsordnung für die deutsche Sprachprüfung ausländischer Studienbewerber an der Universität Augsburg vom 21. Juli 1980 (KMBl II, S. 180), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 wird der Passus „15. April bzw. dem 15. Oktober“ durch den Passus „1. März bzw. dem 15. September“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 8. Juni 1983 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. Juni 1983 Nr. I B 4 - 6/84 992.

Augsburg, den 8. Juli 1983

Prof. Dr. Karl Matthias Meessen
Präsident

Diese Satzung wurde am 8. Juli 1983 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 8. Juli 1983 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Juli 1983.

Zwölfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg

Vom 8. Juli 1983

Aufgrund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1982 (GVBl S. 722), erläßt die Universität Augsburg folgende

Zwölfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg in der Fassung vom 1. Oktober 1980 (KMBl II S. 250), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. März 1982 (KMBl II S. 473) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Satz 2 wird vor dem Wort „zum“ folgender Passus eingefügt: „und die als Lektoren im Sinne von Art. 27 Abs. 3 BayHSchLG beschäftigten Lehrkräfte für besondere Aufgaben“.

2. dem § 7 wird folgender neuer Absatz angefügt:

„(2) Dabei können Lektoren nur zur Abnahme von Fremdsprachenprüfungen im Rahmen von Diplomprüfungen bestellt werden. Voraussetzung für eine Bestellung ist darüber hinaus, daß der Lektor eine Unterrichtstätigkeit von mindestens einem Jahr an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgeübt hat. Ein Lektor darf jeweils für einen Prüfungstermin und nur dann zum Prüfer bestellt werden, wenn andere Prüfer dieses Faches nicht zur Verfügung stehen und deshalb die Prüfung sonst nicht durchgeführt werden kann; Wiederbestellung ist zulässig. Der Hochschullehrer, der die entsprechende Fremdsprache an der Universität vertritt, kann dem Lektor Weisungen hinsichtlich des Prüfungsstoffs erteilen. Bei Fehlen eines entsprechenden Hochschullehrers oder bei dessen Verhinderung geht die Weisungsbefugnis auf den Vorsitzenden des für die Durchführung der Diplomprüfung zuständigen Prüfungsausschusses über.“

3. In § 17 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Sie können darüber hinaus vorsehen, daß neben dem Zeugnis ein Diplom verliehen wird, sowie, daß während des Studiums erbrachte Leistungsnachweise, die eine sinnvolle Ergänzung des Studiengangs darstellen, in das Zeugnis aufgenommen werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 8. Juni 1983 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. Juni 1983 Nr. I B 4 - 6/83 570.

Augsburg, den 8. Juli 1983

Prof. Dr. Karl Matthias Meessen
Präsident

Diese Satzung wurde am 8. Juli 1983 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 8. Juli 1983 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Juli 1983.

KMBI II 1983 S. 842

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Zugang von Studenten der Medizin an der Universität Erlangen-Nürnberg zur praktischen Ausbildung an Krankenanstalten

Vom 13. Juli 1983

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, berichtigt S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1982 (GVBl S. 722), erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg die folgende

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Zugang von Studenten der Medizin an der Universität Erlangen-Nürnberg zur praktischen Ausbildung an Krankenanstalten

§ 1

Die Satzung über den Zugang von Studenten der Medizin an der Universität Erlangen-Nürnberg zur praktischen Ausbildung an Krankenanstalten vom 11. April 1980 (KMBI II S. 106) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

Lehrkrankenhaus Nürnberg	
Fach Chirurgie	13 Plätze
Fach Innere Medizin	15 Plätze

2. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Antrag auf Zuteilung eines Ausbildungsplatzes zur praktischen Ausbildung an Krankenanstalten ist spätestens bis zum 15. Januar für das Sommersemester und bis zum 15. Juli für das Wintersemester beim Studentensekretariat der Universität Erlangen-Nürnberg schriftlich einzureichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 15. Juni 1983 und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Nr. I B 3 - 6/86 288 vom 28. Juni 1983 erteilten staatlichen Einvernehmens.

Erlangen, den 13. Juli 1983

Prof. Dr. N. Fiebigler
Präsident

Diese Satzung wurde am 13. Juli 1983 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Juli 1983 durch Aushang in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Juli 1983.

KMBI II 1983 S. 843